



Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

07.06.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Scherer/ Frau Lange / Herr Reinhardt

Telefon: 492-6861/ 492-6725/ 492-6704

SchererI@stadt-muenster.de/
LangeJana@stadt-muenster.de/
Reinhardt@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Gründachförderung der Stadt Münster – Erweiterung und Aktualisierung der Richtlinie zum Förderprogramm "Klimafreundliche Wohngebäude für Münster"

Beratungsfolge

15.06.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
23.06.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
23.06.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Begrünung von Dachflächen wird zukünftig als Förderbaustein über das Förderprogramm "Klimafreundliche Wohngebäude für Münster" gefördert.
2. Die Änderungen der Richtlinie zur Vergabe der Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“ werden – wie in der Anlage 1 dargestellt – beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1003	Wohnen			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2021	100.000	
			2022	100.000	
			2023	100.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2021 bei der o.g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

zu 1.

Im Sinne einer klimagerechten Gestaltung der Stadt Münster, sind Klimaschutz und Klimaanpassung auch hinsichtlich des Förderprogramms "Klimafreundliche Wohngebäude für Münster" gemeinsam zu betrachten. Mit Aufnahme des Förderbausteins Dachbegrünungen, wird neben dem sommerlichen Wärmeschutz, ein weiteres wichtiges Element zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gefördert. Damit werden über das kommunale Förderprogramm nicht nur Anreize geschaffen den CO₂-Ausstoß in der Stadt zu senken, sondern auch einen Beitrag zur Reduzierung der städtischen Wärmeinsel und zum Rückhalt von Regenwasser zu leisten. Mit Fortschreibung des Förderprogramms wird demnach der Empfehlung des Klimabeirats, im Rahmen der Stellungnahme zur Beschlussvorlage V/0142/2020 – „Änderung der Richtlinien zum Förderprogramm „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“, gefolgt.

Der Rat hat am 11.12.2019 das Handlungskonzept Klimaanpassung 2030 zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Münster beschlossen (V/0799/2019/1). In diesem Rahmen wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein Förderprogramm für die Begrünung von Dächern zu prüfen und zu konzipieren. Das Handlungskonzept Klimaanpassung 2030 sieht ein Fördervolumen von 100.000 € pro Jahr für das Förderprogramm vor.

Die Förderung von Dachbegrünungen ist Bestandteil der strategischen Konzeption zur gezielten Erhöhung des Dachbegrünungsanteils im Bestand und Neubau von Wohngebäuden. Grundlegend hierfür sind die drei Leitlinien: des „Forderns“ über planungsrechtliche Instrumente, des „Förderns“ über direkte und indirekte Zuschüsse, sowie der „Information und Beratung“. Mit dem Beschluss zu V/0531/2020 „Ökologische Belange in der Bauleitplanung: Begrünung der Vorgärten und der Flachdächer“ wurden bereits wichtige Weichen hierfür gelegt. In neuen Bebauungsplänen wird zukünftig grundsätzlich die (extensive) Begrünung von Flachdächern bzw. flachgeneigten Dächern (< 15 Grad) festgesetzt. Begleitet werden soll die Förderung von Dachbegrünungen über eine zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit sowie durch eine Stärkung der Beratungsangebote der Stadt Münster (u. a. Umweltberatung, Gründachkataster) mit Hinweis zu den vielfältigen Vorteilen von Dachbegrünungen, deren Kosten und Fördermöglichkeiten, sowie zu praktischen Planungstipps.

Die Förderung unter Förderbaustein 4 - Dachbegrünung, umfasst:

- Die Begrünung von Dachflächen mit Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Drainage-Elemente, Filtervlies und Substrat.
- Die Substratschicht muss bei Nachrüstung vorhandener Dachflächen sowie bei Garagen und Carports mindestens 8 cm, auf Neubauten mindestens 10 cm betragen.
- Werden über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderer baurechtlicher Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der Substratdicke oder der begrüneten Fläche, für eine Dachbegrünung vorgesehen, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.
- Gefördert werden bis zu 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten einer Maßnahme, höchstens jedoch 40 € je m² gestalteter Dachfläche und 10.000 € pro Maßnahme / Liegenschaft.
- Sofern der Höchstbetrag nicht überschritten wird, können mehrere Maßnahmen in einer Liegenschaft gefördert werden.

zu 2.

Mit Beschluss zur Aktualisierung der Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“ im Rahmen der Dringlichkeitsentscheidung D/0043/2020 ist die neue Richtlinie zum 1. Mai 2020 in Kraft getreten und erfolgreich angelaufen.

In den ersten vier Monaten des Jahres 2021 erteilte die Verwaltung 219 Förderbescheide. Mit den bewilligten Fördermitteln in Höhe von insgesamt 800.000 Euro werden Gesamtinvestitionen von 9.075.830 € angestoßen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Nachfrage im selben Zeitraum mehr als verdreifacht. Zum Vergleich: 2020 wurden im gesamten Jahr 485 Förderanträge positiv beschieden. Verbunden mit der Erweiterung der Fördertatbestände um den Förderbaustein Dachbegrünung könnten bei Abrufung des veranschlagten Fördervolumens von 100.000 € bei maximalem Fördersatz rechnerisch im Mittel 35 Förderanträge zusätzlich generiert werden. Aller Voraussicht nach werden die bereitgestellten Fördermittel für Dachbegrünungen im ersten Jahr noch nicht in voller Höhe verausgabt, da es sich um einen neuen Fördertatbestand handelt, der von Bauherrinnen und Bauherren erst wahrgenommen werden muss.

Zusätzlich wurde die Richtlinie überarbeitet und wo möglich vereinfacht, um Antragstellenden eine möglichst hohe Verständlichkeit zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung der Förderanträge zu minimieren. Die nun angestrebten Neuerungen und Aktualisierungen der Richtlinie sind in Anlage 2 übersichtlich gegenübergestellt. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Vereinfachungen und Anpassungen der Fördertatbestände zu Heizungstausch
- Vereinfachungen und Anpassungen der Fördertatbestände zu Photovoltaik
- Neuer Förderbaustein 4 – Dachbegrünungen

Fazit und Ausblick:

Der enorme Anstieg der Förderanträge nach der Aktualisierung der Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliche Gebäude“ im Jahr 2020 bestätigt eindrücklich den Erfolg und den Beitrag des Programmes zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2030. Auch die mit dieser Vorlage aktuell empfohlenen Änderungen der Richtlinie und deren Umsetzung stellen eine effektive Weiterentwicklung der Maßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität sowie zur klimaangepassten Stadt dar.

Die Förderanträge werden sich sehr wahrscheinlich auf dem hohen Niveau verstetigen. Festzustellen ist aktuell, dass die stringente und für die Gebäudeeigentümer reibungslose Abwicklung der Verfahren mit den vorhandenen Personalressourcen auf Dauer nicht leistbar ist. Die Verwaltung wird deshalb die Fallzahlentwicklung nach der Sommerpause nach gut einem Jahr Erfahrung mit der Aktualisierung des Förderprogramms evaluieren, einen möglichen zusätzlichen Personalbedarf verifizieren und zum Stellenplan 2022 anmelden.

i.V.

gez.
Matthias Peck
Stadtrat

Anlage 1: Förderrichtlinie „Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster“

Anlage 2: Übersicht der Änderungen der Richtlinie „Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster“